



HVBG

HVBG-Info 30/2000 vom 27.10.2000, S. 2807 - 2810, DOK 374.288

**Kein UV-Schutz beim Spaziergang während der Mittagspause - Urteil des LSG Niedersachsen vom 15.06.2000 - L 6 U 62/99**

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO (= § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) beim Spaziergang während der Mittagspause; hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 15.06.2000 - L 6 U 62/99 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 30/00 R - wird berichtet.)

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 15.06.2000 - L 6 U 62/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Arbeitsunfalles, wenn eine Arbeitnehmerin während eines Spazierganges in der Mittagspause zwecks "Auftanken" frischer Luft wegen seit Tagen bestehender Magenprobleme auf eisglatter Fläche ausrutschte.

Tatbestand

-----

Die Klägerin begehrt mit ihrer Berufung die Anerkennung eines als Fußgängerin erlittenen Sturzes als Arbeitsunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen.

Die im Juli 1937 geborene und mittlerweile im Ruhestand befindliche Klägerin war zum Unfallzeitpunkt als technische Angestellte im Planungsamt des Landkreises (LK) O beschäftigt. Nach den Angaben in der Unfallanzeige ihres Arbeitgebers vom 8. Mai 1996 verließ sie am 14. Februar 1996 gegen 12.15 Uhr zusammen mit Kollegen das Verwaltungsgebäude. Nach eigenen Angaben beabsichtigte sie, an diesem Tage wegen bereits seit einigen Tagen bestehenden Magenproblemen über Mittag frische Luft zu schöpfen, anstatt in der Kantine zu essen. Sodann wollte sie sich von ihren Kollegen trennen, um das Dienstgebäude durch den rückwärtigen Eingang wieder zu betreten. Dabei geriet die Klägerin auf eine vereiste Stelle, rutschte aus und stürzte mit der linken Hüfte auf die Pflasterung. Hierbei zog sie sich eine pertrochantäre Oberschenkelfraktur links zu (vgl. Durchgangsarztbericht des Prof. Dr. M - Chirurgische Klinik der Städtischen Kliniken O - vom 19. Februar 1996).

Der Schadenssachbearbeiter des LK O, der Zeuge K, teilte in seinem Schreiben vom 9. August 1996 u.a. mit, der Unfall habe sich kurz nach Verlassen des Verwaltungsgebäudes ereignet. Der Aufenthalt außerhalb habe ca. 15 bis 20 Minuten dauern sollen. Des Weiteren gab er hierin zunächst an, der Unfallort habe sich auf dem Betriebsgelände des LK O befunden. Laut einem Vermerk des Beklagten teilte der Zeuge darüber hinaus am 20. August 1996 telefonisch mit, die Klägerin arbeite in einem "normalen" Büro, in dem sie keinen Belastungen ausgesetzt sei, die am Unfalltage

dringend eine Frischluftzufuhr notwendig gemacht hätten.

Daraufhin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 2. Oktober 1996 Entschädigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 14. Februar 1996 ab, weil ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe. Spaziergänge während der Mittagspause seien eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, für die Versicherungsschutz nicht bestehe. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sie aus besonderen, mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängenden Umständen notwendig seien. Nach den Angaben des Arbeitgebers der Klägerin seien indes an ihrem Arbeitsplatz keine besonderen Belastungen vorhanden, die es erforderlich gemacht hätten, einen Spaziergang zu unternehmen, um frische Luft zu schöpfen.

Hiergegen legte die Klägerin am 11. November 1996 Widerspruch ein. Auf Anfrage des Beklagten teilte der damalige Leiter des Planungsamtes des LK O, der Zeuge Dr. S, am 26. Februar 1997 schriftlich mit, am Unfalltage habe wegen einer erhöhten Anzahl von Anträgen ein starker Arbeitsanfall geherrscht. Alle Anträge seien mit Terminsvorgaben verbunden gewesen. Die Art der Aufgaben habe ständig volle Konzentration erfordert. Dies habe sich an diesem Tage körperlich belastend und ermüdend bei der Erledigung der Aufgaben ausgewirkt. Bei der Bearbeitung der Anträge werde durch das Plan- und Aktenstudium eine erhöhte Staubentwicklung verursacht. Speziell an diesem Tage hätten umfangreiche Planübersichten und Aktenunterlagen älteren Datums in die Prüfung der Vorgänge einbezogen werden müssen. Die Ausstattung des Arbeitsraumes bestehe aus Kunststoffen, die in diesem Zusammenhang zur Verschlechterung der Umgebungsluft beigetragen haben dürften. Mit Schreiben vom 19. März 1997 korrigierte der Zeuge K seine früheren Angaben dahingehend, dass sich die Unfallstelle nicht auf dem Betriebsgelände des LK O befunden habe. Am 23. September 1997 besichtigte der Technische Aufsichtsdienst (TAD) des Beklagten das mittlerweile mit anderer Möblierung als Kartographieraum genutzte frühere Arbeitszimmer der Klägerin. Hierbei gelangte er zu dem Ergebnis, dass am Besichtigungstage weder in diesem Raum noch in den angrenzenden Büroräumen der Planungsabteilung eine Staubbelastung bzw. Luftverschlechterung feststellbar gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass auch am Unfalltage eine aufgrund des Umgangs mit Planungsunterlagen und Akten vorhandene Staubbelastung bestehende Grenzwerte sicher unterschritten habe. Schadstoffmessungen an Einbauschränken, die mit den im Arbeitszimmer der Klägerin vorhandenen vergleichbar seien, hätten keine Emissionen ergeben. Die Stellungnahme des Dr. S habe im Wesentlichen auf persönlichen Angaben der Klägerin basiert.

Daraufhin wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 1997 zurück. Der geltend gemachte starke Arbeitsanfall und die erhöhte Staubentwicklung hätte nicht zur Notwendigkeit geführt, einen Spaziergang während der Mittagspause zu unternehmen, um die Arbeitskraft zu erhalten oder wieder herzustellen, da beides den üblichen Rahmen nicht überschritten habe.

Hiergegen hat die Klägerin am 9. November 1997 Klage erhoben. Sie hat geltend gemacht, der Mittagsspaziergang sei wegen des großen Arbeitsdrucks der durch Altakten verursachten Staubeinwirkungen und den von den Büromöbeln ausgehenden Geruchsabsonderungen bei gleichzeitig unzureichenden Belüftungsmöglichkeiten erforderlich gewesen, um ihre Arbeitskraft für die zweite Hälfte des Arbeitstages wieder herzustellen. Anderenfalls hätte sie ihre Arbeit abbrechen, zum Arzt gehen und entsprechende andere restituierende Maßnahmen einleiten müssen.

Mit Urteil vom 26. November 1998 hat das Sozialgericht (SG) Osnabrück die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen versicherten Arbeitsunfall erlitten. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie an ihrem Arbeitsplatz derartigen physischen oder psychischen Anforderungen ausgesetzt gewesen sei, dass sie die Erholung in der Mittagspause benötigte, um ihre Arbeitsfähigkeit zu sichern. Die Auskünfte ihres Arbeitgebers ließen keine Rückschlüsse darauf zu, dass sich am Unfalltage die Arbeitsbedingungen deutlich von denjenigen unterschieden hätten, die Tage zuvor geherrscht hätten. In ihrer Abteilung hätten erhöhte Antragszahlen und Terminvorgaben zum täglichen Geschäft gehört. Auch die räumlichen Verhältnisse ließen nach den Ermittlungen des TAD des Beklagten keine besonderen Belastungen erkennen. Eine über das normale Maß hinausgehende Luftverschlechterung wäre durch die im Arbeitsraum vorhandenen zwei Drehflügelfenster mit Oberlichtern zu beseitigen gewesen. Entsprechendes müsse auch für evtl. vom Mobiliar ausgehende Emissionen gelten.

Gegen das ihr am 23. Januar 1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. Februar 1999 Berufung eingelegt. Sie trägt ergänzend vor, das SG habe den Sachverhalt unrichtig gewürdigt. Gerade in den Zeiten vor Beginn des sog. "offenen Wetters" (d.h. der Frostfreiheit des Bodens) sei es auf ihrem Arbeitsplatz zu einer ganz erheblichen Arbeitsverdichtung bei gleichzeitig bestehenden ungünstigen Umgebungseinflüssen gekommen. Im Rahmen sog. Beteiligungsverfahren habe sie für den Landkreis zahlreiche Stellungnahmen z.B. für Arbeiten im Tief-Wasser- und Wegebau sowie für die Erstellung von Versorgungsleitungen abgeben müssen, die für andere Behörden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen lieferten. Hierbei seien bestimmte Termine einzuhalten gewesen. Dies habe in dem hier zu beurteilenden Zeitraum zu einem entsprechend starken Arbeitsdruck geführt. Nachdem sie an den Vortagen immer bis 18.00 Uhr abends gearbeitet habe, habe sie sich am Unfalltag ausgelaugt gefühlt und gegen nachlassende Konzentrationsfähigkeit gekämpft. Dies habe sich psychisch und physisch dahin ausgewirkt, dass sie Schwierigkeiten mit dem Essen und zunehmendem Druck in der Magengegend gehabt habe. Ohne ihr Verantwortungsbewußtsein hätte sie am Unfalltage einen Arzt aufgesucht und wäre dann mit Sicherheit für den Rest der Arbeitszeit - evtl. auch länger - krankgeschrieben worden. Dem habe sie mit Bewegung an frischer Luft entgegenwirken wollen. Es könne im Übrigen nicht richtig sein, dass die Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf dem Weg zum Arzt bzw. zur Apotheke unter Versicherungsschutz gestanden hätte, ihr dieser bei Bewegung an frischer Luft, die ebenfalls der Wiederherstellung ihrer Arbeitskraft diene, verweigert werde.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 26. November 1998 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. Oktober 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verurteilen, den Unfall der Klägerin vom 14. Februar 1996 als Arbeitsunfall zu entschädigen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 26. November 1998 zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K und B im Erörterungstermin vom 28. Januar 2000 sowie des Zeugen Dr. S im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 2000.

Dem Senat haben außer der Prozessakte die die Klägerin betreffenden Verwaltungsunterlagen des Beklagten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, des Sachvortrags der Beteiligten und der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Prozess- und Beilagen ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die gemäß §§ 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin ist statthaft und damit insgesamt zulässig. Das Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Die Klägerin kann nicht verlangen, dass der Beklagte ihren am 14. Februar 1996 während der Mittagspause erlittenen Sturz, der zu einer pertrochantären Oberschenkelfraktur links geführt hat, als Arbeitsunfall entschädigt.

Der vorliegende Rechtsstreit ist noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu beurteilen, da sich der von der Klägerin als Versicherungsfall geltend gemachte Unfall vor dem 1. Januar 1997 und damit vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Gemäß §§ 548 Abs. 1 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind Arbeitsunfälle insbesondere solche Unfälle, die ein aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter während seiner Tätigkeit erleidet.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens, insbesondere aufgrund der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme, vermag der Senat nicht festzustellen, dass der Unfall der Klägerin während ihres Spaziergangs in der Mittagspause am 14. Februar 1996 der versicherten Tätigkeit als Verwaltungsangestellte des Planungsamts beim LK O zuzurechnen war. Der Spaziergang während der Arbeitspause ist ebenso wie die Nahrungsaufnahme regelmäßig eine sich wesentlich allein auf den privaten, unversicherten Lebensbereich beziehende Verrichtung. Zwar ist das Unternehmen unmittelbar daran interessiert, dass der Arbeitnehmer die Unterbrechungen seiner Tätigkeit in vernünftiger Weise zur Erholung und Entspannung verwendet, damit seine Leistungsfähigkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Dieses Interesse des Unternehmens reicht indes nicht aus, um einen inneren Zusammenhang zwischen dem Spaziergang und der versicherten Tätigkeit zu begründen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er aus besonderen Gründen zur notwendigen Erholung für eine weitere Betriebsarbeit erforderlich ist (vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 110, BSG in: Die Berufsgenossenschaft 1977, S. 484 f.; Krasney in Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, § 8 SGB VII, Rdnr. 82 - Stand Dezember 1998 -). Derartige besondere betriebliche Umstände bei der Arbeit der Klägerin, die es rechtfertigen, den Spaziergang während der Mittagspause als für die Fortsetzung der Arbeit notwendig anzusehen, lassen sich vorliegend nicht feststellen.

Der Senat hält es nicht für erwiesen, dass die Klägerin wegen der Verhältnisse an ihrem Arbeitsplatz gezwungen war, in der Zeit der mittäglichen Arbeitsunterbrechung einen Spaziergang um das Gelände des LK O herum zu unternehmen. Zwar haben die Zeugen B und Dr. S ihren Vortrag insoweit bestätigt, als sie glaubhaft bekundet

haben, dass am Unfalltage, dem 14. Februar 1996, - wie immer in der winterlichen Jahreszeit - durch den Eingang besonders vieler Planungsanträge ein erhöhter Arbeitsanfall zu verzeichnen war, der es erforderlich machte, intensiver und konzentrierter zu arbeiten als es sonst notwendig war. Weiterhin steht nach der Vernehmung des Zeugen Dr. S zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin bei der von ihr zugewiesenen Bearbeitung von Antragsunterlagen für Raumordnungsverfahren damals unter Zeitdruck stand, weil für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben Fristen einzuhalten waren. Allerdings hat die Klägerin selbst entsprechend ihren Ausführungen in der Klagebegründung vom 7. November 1997 den großen Arbeitsdruck wegen des Saisongeschäfts allein nicht als besonderen betrieblichen Grund für die Notwendigkeit eines Spaziergangs geltend gemacht. Sie hat diesen vielmehr mit einer Kombination verschiedener ungünstiger Bedingungen begründet. Als weitere belastende Einwirkungen hat sie insbesondere eine Luftverschlechterung wegen Beiziehung umfangreicher alter Akten (Staubentwicklung), Ausdünstungen der Büroausstattung sowie eine unzureichende Belüftung geltend gemacht. Es hat sich aber nicht feststellen lassen, dass damals insoweit besonders ungünstige Umstände vorlagen. Zwar haben die Zeugen B und Dr. S glaubhaft bekundet, dass bei der Bearbeitung der Anträge zum Teil auch ältere Planungsunterlagen beigezogen werden mussten, die teilweise sehr staubig waren. Jedoch vermag der Senat hieraus keine besondere Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu folgern. Eine gravierende Beeinträchtigung der Atemluft ist durch eine außergewöhnliche Staubentwicklung nicht anzunehmen. Der Zeuge Dr. S hat die Staubbelastung anschaulich dahin geschildert, dass man nach längerer Arbeit mit dem älteren Kartenmaterial den Eindruck hatte, sich schmutzig zu machen und deswegen das Bedürfnis verspürte, sich die Hände zu waschen. Eine regelrechte Staubablagerung auf den Schreibtischen hat er dagegen glaubhaft verneint. Die von der Klägerin angegebenen besonderen Ausdünstungen der Büroausstattung haben die Zeugen nicht bestätigen können. Dies entspricht auch den Ausführungen des TAD des Beklagten (vgl. Vermerk vom 26. September 1997) wonach Messungen in anderen Räumen mit einer vergleichbaren Ausstattung wie im Zimmer der Klägerin keine besonderen Schadstoffemissionen ergeben haben. Im Übrigen befinden sich in ihrem damaligen Arbeitszimmer zwei Oberlichtfenster, durch deren Öffnen sie eventuelle Geruchsbelästigungen oder Staubeinwirkungen hätte deutlich mildern können. Auch wenn die Klägerin nach allem zwar am Unfalltage einem erhöhten Arbeitsdruck ausgesetzt war, so stellten sich doch die Verhältnisse an ihrem Arbeitsplatz nicht so ungünstig dar, als dass sie hierdurch gezwungen gewesen wäre, in der Mittagspause einen Spaziergang an frischer Luft zu unternehmen.

Ein besonderer betrieblicher Grund für den von der Klägerin am Unfalltag unternommenen Spaziergang kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass sie damals unter Magenbeschwerden litt. Weiterhin steht zur Überzeugung des Senats fest, dass sie ohne die durch einen Rundgang in der Mittagspause erzielte Entspannung wegen der Magenbeschwerden nicht in der Lage gewesen wäre, den zweiten Teil ihres Arbeitstages durchzustehen. Indessen ist der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu entnehmen, dass eine Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit, selbst wenn sie der Aufnahme oder Fortsetzung der Betriebstätigkeit dienen soll, nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, sofern sie durch unvorhergesehenes Auftreten einer Gesundheitsstörung - unabhängig von der Ursache dieser Gesundheitsstörung - notwendig geworden ist

(vgl. Urteil vom 18. März 1997 - 2 RU 17/96 -, S. 6 - 8 des Umdrucks). Dies aber war vorliegend nicht der Fall. Bereits den eigenen Angaben der Klägerin in der Unfallanzeige vom 8. Mai 1996 ist zu entnehmen, dass sie bereits zuvor einige Tage unter Magenproblemen gelitten hatte und dementsprechend, anstatt mit den Kollegen in die Kantine zu gehen, in der Mittagspause frische Luft geschöpft hatte. Es handelte sich bei dem Magenleiden der Klägerin mithin nicht um eine unvorhergesehen auftretende akute Erkrankung, sondern um ein bereits länger andauerndes chronisches Leiden. Ohne ein solches Überraschungselement aber steht nach dem BSG (a.a.O.) eine Maßnahme der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit selbst dann nicht in einem inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit, wenn ihre Durchführung mittelbar auch der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis dient und hierfür sogar unentbehrlich ist. Denn aufgrund der Voraussehbarkeit der Beschwerdezunahme war es ihr möglich und zumutbar, außerhalb der täglichen Arbeitszeit Vorkehrungen (z.B. durch Beschaffung einer wirksamen Medikation) zu treffen, um auf diese Weise Arbeitsfähigkeit über die volle Schicht zu sichern.

Schließlich wird der Sturz bei dem Spaziergang vom 14. Februar 1996 nicht dadurch zu einem Arbeitsunfall, dass die für die Schneeräumung zuständige Stelle möglicherweise ihre Wegesicherungspflicht verletzt hat. Dabei ist nicht entscheidend, dass die Sachaufklärung des Beklagten im Verwaltungsverfahren ergeben hat, dass die Unfallstelle nicht auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers der Klägerin, d.h. des LK O, lag. Ein für die Klägerin günstigerer Verfahrensausgang hätte sich selbst dann nicht ergeben, wenn die zunächst anders lautenden Angaben des Zeugen K in seinem Schreiben vom 9. August 1996 zutreffend gewesen wären. Denn nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. SozR 3-2200 § 548 Nr. 22) besteht bei einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung auf dem Betriebsgelände selbst dann kein Versicherungsschutz, wenn eine Betriebsgefahr (hier Glätte) mitgewirkt hat. Nach alledem kann die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.  
Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beimisst (§ 160 Abs. 2 SGG).